

Sitzungsvorlage Nr. V/2020/1487

Zuständig: Bauverwaltung
Verfasser: Kemper, Wolfgang



Ahaus, 09.09.2020

Beratungsfolge

Rat

07.10.2020 TOP Ö 10

Beratungsgegenstand

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

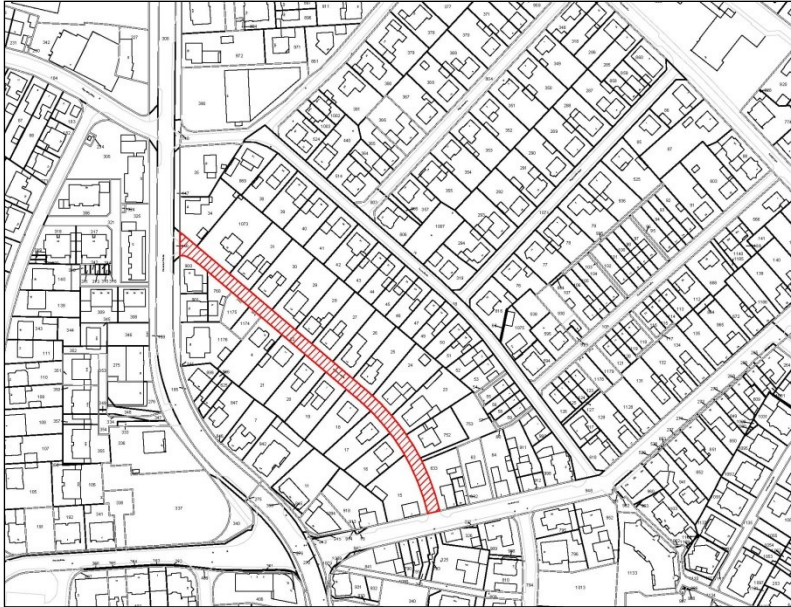
Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt, die nachstehenden Straßen gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraßen für den allgemeinen öffentlichen Verkehr zu widmen:

- Schützenstraße, Gemarkung Ahaus, Flur 10, Flurstück 22
- Annenstraße, Gemarkung Ahaus, Flur 10, Flurstück 48
- Schmalenstrothstraße, Gemarkung Ahaus, Flur 10, Flurstück 108
- Wagenfeldstraße, Gemarkung Ahaus, Flur 10, Flurstück 1074
- Kampstraße, Gemarkung Ahaus, Flur 7, Flurstück 985 teilweise
- G.-Hauptmann-Straße, Gemarkung Ahaus, Flur 7, Flurstück 922 und 985 teilweise
- Josefstraße, Gemarkung Ahaus, Flur 7, Flurstück 87
- Eichendorffstraße, Gemarkung Ahaus, Flur 7, Flurstück 53
- Holthues Hoff, Gemarkung Ahaus, Flur 7, Flurstück 984

Die Widmungen beziehen sich auf folgende Straßenflächen:

1. Schützenstraße



Zeichenerklärung: Gewidmet wird nur die schraffierte Fläche

2. Annenstraße



Zeichenerklärung: Gewidmet wird nur die schraffierte Fläche

3. Schmalenstrothstraße



Zeichenerklärung: Gewidmet wird nur die schraffierte Fläche

4. Wagenfeldstraße



Zeichenerklärung: Gewidmet wird nur die schraffierte Fläche

5. Kampstraße



Zeichenerklärung: Gewidmet wird nur die schraffierte Fläche

6. G.-Hauptmann-Straße



Zeichenerklärung: Gewidmet wird nur die schraffierte Fläche

7. Josefstraße



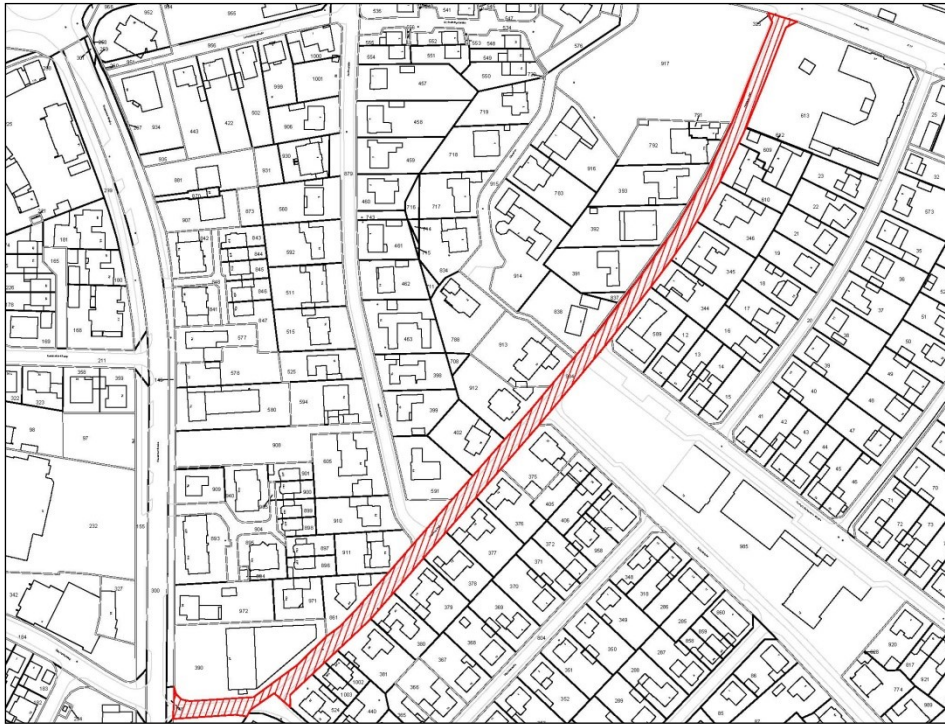
Zeichenerklärung: Gewidmet wird nur die schraffierte Fläche

8. Eichendorffstraße



Zeichenerklärung: Gewidmet wird nur die schraffierte Fläche

9. Holthues Hoff



Zeichenerklärung: Gewidmet wird nur die schraffierte Fläche

Sachdarstellung

Nach § 6 StrWG NRW verfügt die Straßenbaubehörde die Widmung. Straßenbaubehörde für die Gemeindestraßen sind die Gemeinden.

Einige Straßen im „Josefsviertel“ sind in den letzten Jahren erneuert und verbessert worden. Eine förmliche Widmung nach dem StrWG NRW ist bisher nach den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgt. Die Öffentlichkeit der Straßen ist u.a. Voraussetzung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW).

Die genannten Straßen wurden vor dem Inkrafttreten des StrWG NRW (01.01.1962) erstmals fertiggestellt. Somit fallen die Straßen nicht unter den grundsätzlichen Geltungsbereich des StrWG NRW. Nach § 60 StrWG NRW sind auch die Straßen als öffentliche Straßen anzusehen, die nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen.

Zwar spricht viel dafür, dass die Straßen nach früherem Recht bereits öffentlich geworden sind. Die erstmalige Vergabe der Straßennamen erfolgte in den 1950er Jahren. Am 27.03.1972 hat der Rat der Stadt Ahaus bei den Straßen Holthues Hoff, G.-Hauptmann-Straße, Schmalenstrothstraße und Wagenfeldstraße eine Namens Kürzung beschlossen.

Da die damalige Eigenschaft jedoch nicht eindeutig festzustellen ist, erfolgt zur Verbesserung der Rechtssicherheit der Widmungsakt nach dem StrWG NRW.

Die Widmungen beziehen sich auf die im Beschlussvorschlag beigefügten Straßenflächen. Die Verkehrsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ahaus und werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 - Übersichtsplan Widmung Schützenstraße

Anlage 02 - Übersichtsplan Widmung Annenstraße

Anlage 03 - Übersichtsplan Widmung Schmalenstrothstraße

Anlage 04 - Übersichtsplan Widmung Wagenfeldstraße

Anlage 05 - Übersichtsplan Widmung Kampstraße

Anlage 06 - Übersichtsplan Widmung G.-Hauptmann-Straße

Anlage 07 - Übersichtsplan Widmung Josefstraße

Anlage 08 - Übersichtsplan Widmung Eichendorffstraße

Anlage 09 - Übersichtsplan Widmung Holthues Hof